

**Leitfaden**  
**zur**  
**Exportkontrolle**

**- mit aktuellen Hinweisen und Praxistipps -**

Das Exportkontrollrecht hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Dieser Leitfaden „Exportkontrolle“ soll einen Überblick über die Regelungen des Exportkontrollrechts geben.

## I. Grundsatz der freien Außenwirtschaftsverkehrs

Der Außenwirtschaftsverkehr ist grundsätzlich frei, d.h. er unterliegt keinen Beschränkungen. Zum Schutz bestimmter höherrangiger Güter sind jedoch ausnahmsweise Beschränkungen bis hin zu Verboten vorgesehen. Zu diesen Gütern gehört unter anderem das friedliche Zusammenleben der Völker, vgl. § 7 Außenwirtschaftsgesetz (AWG).

Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs sind in unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen enthalten. Zu diesen Gesetzen gehören auf **nationaler Ebene** unter anderem das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG), das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Auf **europäischer Ebene** enthält vor allem die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (EG Dual-Use VO) Beschränkungen. Darüber hinaus existieren auf **internationaler Ebene** Übereinkommen, wie zum Beispiel das Chemiewaffen-Übereinkommen (CWÜ). Je nach Regelungsgehalt können sich aus allen Gesetzen Verbote oder Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs ergeben.

### Praxistipp:

Alle für den Außenwirtschaftsverkehr relevanten Vorschriften sind stetigen Änderungen unterworfen. Die aktuellen Fassungen sind auf der Internetseite des BAFA unter [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info) einsehbar.

## II. Verbote im Exportkontrollrecht

Bestimmte Handlungen und Tätigkeiten sind im Außenwirtschaftsverkehr ausnahmslos verboten. Verbote enthält zum Beispiel das **Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG)** für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen. Darüber hinaus bestehen verschiedene **Embargos**, die klassischerweise ebenfalls Verbote beinhalten. Unterschieden werden länderbezogene Embargos und Embargomaßnahmen, die sich gegen Personen und Organisationen zur Bekämpfung des Terrorismus richten. Insgesamt werden drei Embargoarten unterschieden. Dies sind das **Totalembargo**, das **Teilembargo** und das **Waffenembargo**.

### Wichtiger Hinweis:

Verbote aufgrund eines Embargos können nicht nur die Ausfuhr eines Gutes, sondern zum Beispiel auch die Einfuhr und Durchfuhr von Gütern, die Erbringung von Dienstleistungen und den Zahlungsverkehr betreffen. Beim rechtsgeschäftlichen Kontakt mit Ländern, die einem Embargo unterworfen sind, ist folglich für jeden Geschäftsvorgang zu prüfen, ob die Handlung und/oder das Rechtsgeschäft von den Verboten des jeweiligen Embargos erfasst wird. Die aktuellen Embargos sind auf der Internetseite des BAFA unter [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info) abrufbar.

Insbesondere Embargomaßnahmen zur **Bekämpfung des Terrorismus** sind derzeit von großer Relevanz für Unternehmen. Mit den Verordnungen (EG) Nr. 2580/2001 und (EG) Nr. 881/2002 hat die EU Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus beschlossen. Gemäß den Bestimmungen in diesen Verordnungen dürfen bestimmten Personen oder Organisationen weder direkt noch indirekt finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen - **Bereitstellungsverbot**. Darüber hinaus wird das Vermögen dieser Personen, Gruppen oder Organisationen eingefroren - **Einfriergebot**. Diese Form der Exportkontrolle ist losgelöst von dem Grenzübertritt einer Ware zu betrachten. Sie knüpft an Personen an - **personenbezogene Exportkontrolle**.

#### Aktueller Hinweis:

In rechtlicher Hinsicht besteht derzeit bezüglich der personenbezogenen Exportkontrolle noch in einigen Punkten Klärungsbedarf. Dazu gehört zum Beispiel die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine **Dienstleistung** eine wirtschaftliche Ressource darstellt und unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche Ressource **indirekt zur Verfügung gestellt** wird. Auch die Frage, ob **Mitarbeiter** gegen die Sanktionslisten zu prüfen sind, ist noch nicht abschließend gerichtlich geklärt.

#### Praxistipp:

Auch wenn in den Verwaltungsvorschriften der Zollverwaltung eine elektronische Prüfung der Sanktionslisten nicht zwingend vorgesehen ist, ist der Einsatz von **Software** der einzig sinnvolle Weg, eine Prüfung der Sanktionslisten effektiv im Unternehmen umzusetzen. Sollten Sie den Einsatz von Software erwägen oder optimieren wollen, sind wir Ihnen bei der Implementierung gerne behilflich und unterstützen Sie bei der Umsetzung der notwendigen organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen!

### III. Beschränkungen im Exportkontrollrecht

Neben Verboten bestehen im Exportkontrollrecht auch Beschränkungen. Diese Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs haben Genehmigungspflichten zur Folge. Genehmigungspflichten können sich insbesondere aus der EG Dual-Use VO und der AWV ergeben. Anknüpfungspunkte für Genehmigungspflichten sind die Ausfuhr von Gütern, die Verbringung von Gütern, Handels- und Vermittlungsgeschäfte, aber auch die Erbringung technischer Unterstützung. Welche Tätigkeit genehmigungspflichtig ist, hängt von dem jeweiligen Tatbestand der Beschränkung ab, der sorgfältig geprüft werden muss.

#### 1. Genehmigungspflicht für die Ausfuhr gelisteter Güter

Klassischerweise ist die Ausfuhr eines Gutes genehmigungspflichtig - **warenbezogene Exportkontrolle**. Ob eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr eines Gutes in ein Drittland besteht, hängt davon ab, ob das Gut „gelistet“ ist. Neben den speziellen Güterlisten der Antifolter-Verordnung und speziellen Güterlisten einzelner Embargos, ergibt sich in der Praxis vor allem aus Teil I der Ausfuhrliste (AL) und aus Anhang I der EG Dual-Use VO eine genehmigungspflichtige Leistung.

Teil I der Ausfuhrliste ist als Anlage zur AWW veröffentlicht und enthält die Güter, auf die sich Beschränkungen der AWW beziehen. Demgegenüber erfasst Anhang I der EG Dual-Use VO diejenigen Güter, auf die sich die Genehmigungspflichten der EG Dual-Use VO beziehen.

Teil I der Ausfuhrliste besteht aus:

- Abschnitt A: Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial;
- Abschnitt C: Liste der Dual-use-Güter.

Die Liste der Dual-Use Güter in Abschnitt C des Teil I der Ausfuhrliste ist grundsätzlich mit Anhang I EG Dual-Use VO identisch und wird um nationale Sonderpositionen ergänzt.

#### Praxistipp:

Teil I der Ausfuhrliste (AL) und Anhang I EG Dual-Use VO sind elektronisch auf der Internetseite des BAFA unter [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info) abrufbar.

#### Rechtlicher Hinweis:

Unter den Begriff der „Ausfuhr“ fällt grundsätzlich auch das nicht gegenständliche Übermitteln von Datenverarbeitungsprogrammen und Technologie durch Daten- oder Nachrichtenübertragungstechnik. Für eine Genehmigungspflicht ist damit nicht ausschlaggebend, dass eine Ware körperlich ausgeführt wird. Genehmigungspflichtig kann ebenso das Bereitstellen von Software zum Download sein.

## 2. Genehmigungspflicht für die Ausfuhr nicht-gelisteter Güter

Auch wenn Güter „nicht gelistet“ sind, kann deren Ausfuhr genehmigungspflichtig sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gut einer kritischen Endverwendung unterliegt - **verwendungsbezogene Exportkontrolle**. Geregelt ist die verwendungsbezogene Exportkontrolle in Art. 4 EG Dual-Use VO und §§ 5c, 5d AWW. Für alle diese Genehmigungstatbestände gilt, dass die Güter für einen bestimmten Verwendungszweck bestimmt sind oder bestimmt sein können und der Ausführer **positive Kenntnis** von dieser Verwendung hat oder vom BAFA entsprechend unterrichtet wurde. Darüber hinaus sind auch nur Ausfuhren in **bestimmte Länder** erfasst. Zusammengefasst sind folgende Verwendungen betroffen:

- Verwendung der Güter für ABC-Waffen / Flugkörper, konventionelle Rüstung oder Bestandteile für zuvor illegal ausgeführte Rüstungsgüter,
- Verwendung der Güter für die konventionelle Rüstung und Länderliste K,
- Verwendung der Güter im Nuklearbereich und benannter Länderkreis.

### 3. Genehmigungspflicht für die Verbringung von Gütern

Der Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU wird als „Verbringung“ bezeichnet. Zu unterscheiden sind Genehmigungspflichten bei Verbringungen mit anschließendem Endverbleib der Güter in der EU und Genehmigungspflichten bei Verbringungen mit anschließender Ausfuhr in Länder außerhalb der EU.

Die Verbringung von **gelisteten Dual-use Gütern** in andere Mitgliedstaaten der EU mit **Endverbleib** dort ist grundsätzlich frei. Ausnahmsweise sind Beschränkungen vorgesehen. Unter anderem besteht eine Genehmigungspflicht für die Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat der EU für Güter, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste gelistet sind (Waffen, Munition und Rüstungsgüter) und für Güter, die in Anhang IV der EG Dual-Use VO. Dies sind **besonders sensitive Güter**.

Die Genehmigungspflichten für die Verbringung von Gütern innerhalb der EU mit anschließender **Ausfuhr** in Länder außerhalb der EU unterscheiden ebenfalls danach, ob es sich um gelistete Güter handelt. Für Güter des Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste besteht eine Genehmigungspflicht. Für in Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste genannte Güter besteht eine Genehmigungspflicht, wenn der Verbringer Kenntnis hat, dass das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der EU liegt. Hiervon sind Ausnahmen möglich (Allgemeinegenehmigung / Globalgenehmigung für die Direktausfuhr; Ver-/Bearbeitung des Gutes).

Die Verbringung von **nicht gelisteten Gütern** mit anschließender Ausfuhr in ein Land außerhalb der EU ist genehmigungspflichtig, wenn dem Verbringer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der EU liegt und eine Direktausfuhr zu diesem Bestimmungsziel den Regelungen der verwendungsbezogenen Exportkontrolle unterliegen würde.

#### Hinweis:

Von der Verbringung ist die „Durchfuhr“ zu unterscheiden. „Durchfuhr“ ist die Beförderung von Gütern in und durch das Gemeinschaftsgebiet zu einem Bestimmungsziel außerhalb der EU. Diese Durchfuhr von Dual-Use Gütern ist grundsätzlich genehmigungsfrei. Eine Ausnahme besteht für Dual-Use Güter, wenn diese für eine Verwendung im Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen sowie mit Flugkörpern bestimmt sind, vgl. Art. 6 EG Dual-Use VO.

### 4. Sonstige Genehmigungspflichten im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Gütern

#### a) Handels- und Vermittlungsgeschäfte (Brokering)

Neben der Ausfuhr unterliegen bestimmte Güter weiteren Genehmigungspflichten. Genehmigungspflichtig sind unter anderem Handels- und Vermittlungsgeschäfte - **Brokering**. Von diesem Begriff erfasst werden verschiedene Varianten der Anbahnung oder des Abschlusses eines Vertrages. Erfasst werden nur Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter, die sich in einem Drittland befinden und die in ein anderes Drittland ausgeführt werden sollen. Für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter des Anhang I der EG Dual-use VO gelten nur verwendungsbezogene Kontrollen. Ergänzend enthalten die §§ 41, 41a, 42 Abs. 2 AWV verwendungsbezogene Genehmigungs- bzw. Unterrichtungspflichten bei Handels- und Vermittlungsgeschäften mit Gütern des Teils I Abschnitt C, 900'er-Kennungen, der Ausfuhrliste bzw. mit Gütern des An-

hang IV der EG-VO. Wie bei der Ausfuhr nichtgelisteter Güter besteht eine Genehmigungspflicht nur dann, wenn entweder der Gebietsansässige vom BAFA unterrichtet worden ist, dass das Handels- und Vermittlungsgeschäft im Zusammenhang mit den genannten Verwendung steht oder wenn das BAFA auf eine Unterrichtung des Vermittelnden hin entschieden hat, dass eine Genehmigungspflicht im Einzelfall besteht. Demgegenüber sehen die §§ 40, 42 Abs. 1 AWW eine generelle Genehmigungspflicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste vor.

## b) Technische Unterstützung

Die §§ 45 bis 45c AWW sehen Unterrichtungs- und Genehmigungspflichten für die Erbringung technischer Unterstützung vor. „Technische Unterstützung“ erfasst jede technische Dienstleistung, wie Reparatur, Wartung, Entwicklung, aber auch die Weitergabe praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse beispielsweise durch Beratung und Ausbildung. Technische Unterstützung kann auch in mündlicher, fernmündlicher oder elektronischer Form erbracht werden. Die Genehmigungspflicht besteht, wenn entweder der Gebietsansässige vom BAFA unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer bestimmten Verwendung in den jeweils genannten Ländern steht oder wenn das BAFA auf eine Unterrichtung des Ausführers hin entschieden hat, dass eine Genehmigungspflicht im Einzelfall besteht. Von den Unterrichtungs- / Genehmigungspflichten ausgenommen sein soll unter anderem die Weitergabe von Informationen, die „allgemein zugänglich“ oder Teil der wissenschaftlichen Grundlagenforschung sind.

## 5. Genehmigungen

Grundsätzlich wird eine Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung als **Einzelgenehmigung** erteilt. Genehmigt wird die Lieferung aufgrund eines Auftrages. Als Sonderform der Einzelgenehmigung kann eine „**Höchstbetragsgenehmigung**“ erteilt werden. Diese Genehmigung erlaubt die Lieferung aufgrund mehrerer Aufträge, z. B. im Zusammenhang mit einem Rahmenvertrag oder an einen Empfänger bis zu dem genehmigten „Höchstbetrag“. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht auf Antrag die Möglichkeit, anstelle einer Einzelgenehmigung bestimmten zuverlässigen Ausführern eine **Sammelausfuhrgenehmigung (SAG)** zu erteilen. Diese Genehmigung erlaubt die Ausfuhr einer Gruppe von Gütern an mehrere Empfänger. Eine Sonderform der Genehmigungen stellen die **Allgemeinen Genehmigungen** dar. Diese werden im Bundesanzeiger veröffentlicht und müssen nicht vom Ausführer/Verbringer beantragt werden. Vielmehr reicht es aus, wenn sich der Ausführer als Nutzer registrieren lässt. Jede Allgemeingenehmigung gilt aber nur für einen bestimmten Güter- und Länderkreis.

Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungen können mit **Nebenbestimmungen** versehen werden. Nebenbestimmungen sind zum Beispiel Befristungen oder Bedingungen. Wird eine Genehmigung beispielsweise befristet, kann diese nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausgenutzt werden. Ein Verstoß gegen eine derartige Nebenbestimmung kann als Ordnungswidrigkeit gewertet werden.

## 6. Antragsverfahren

Für die Erteilung von Genehmigungen nach dem AWW und der EG Dual-Use VO ist grundsätzlich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zuständig.

Dem Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigung gelisteter Güter ist grundsätzlich ein **Endverbleibsdokument** vorzulegen. Bei den Endverbleibsdokumenten wird zwischen privaten und amtlichen Endverbleibserklärungen (EVE) sowie den staatlichen International Import Certificates (IC) unterschieden. Ferner müssen alle erforderlichen **(technischen) Unterlagen** beigelegt werden, z. B. Prospekte und Datenblätter, die eine technische Beurteilung und Einstufung der Güter ermöglichen.

Auch elektronisch besteht die Möglichkeit, Anträge auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung einzureichen. Der Zugang erfolgt über das Online-Portal ELAN K2 des BAFA. Neben der Nutzung des **ELAN-K2 Systems** über das Onlineportal auf der Internetseite des BAFA, besteht auch die Möglichkeit der Anbindung an firmeninterne Softwaresysteme (ERP-Systeme) mittels Schnittstelle. In Ausnahmefällen können Anträge auch in Papierform gestellt werden.

#### IV. Auskunft zur Güterliste (AZG) / Nullbescheid

Mit der **Auskunft zur Güterliste (AZG)** kann auf Antrag der Nachweis geführt werden, dass bestimmte Güter **nicht** von der Ausfuhrliste erfasst werden. Der Bedarf, einen solchen Nachweis führen zu können, tritt u.a. dann auf, wenn unternehmensintern nicht eindeutig geklärt werden kann, ob die Ware gelistet ist oder nicht.

##### Hinweis:

Die Auskunft zur Güterliste (AZG) enthält keine Entscheidung über die Genehmigungsfreiheit einer konkreten Ausfuhr, sondern lediglich über die Listung einer Ware.

Ergibt sich bei der unternehmensinternen Prüfung, dass für das Vorhaben kein Genehmigungstatbestand eingreift, besteht die Möglichkeit, beim BAFA für das konkrete Vorhaben einen (rechtsbehelfsfähigen) „**Nullbescheid**“ zu beantragen.

##### Hinweis:

Es besteht auch die Möglichkeit, eine **informelle Anfrage** an das BAFA zu formulieren. Im Gegensatz zur Auskunft zur Güterliste und zum Nullbescheid ist hier jedoch die Rechtsverbindlichkeit fraglich.

##### Praxistipp:

Unsere Erfahrungen zeigen, dass die Dauer der Bearbeitung von Anträgen und Anfragen (auch) von der Qualität der Anfragen und Anträge abhängt. Die Stellung eines Antrages oder einer Anfrage sollte also nicht als notwendige Förmerei abgetan werden.

## V. Organisation der Exportkontrolle im Unternehmen

Um die Einhaltung exportkontrollrechtlicher Vorschriften zu gewährleisten, bedarf es der Organisation der Exportkontrolle. Aufgrund der schwerwiegenden Folgen exportkontrollrechtlicher Verstößen wirkt eine Organisation der Exportkontrolle im Unternehmen präventiv und dient bei Verstößen der Exkulpation. Teilweise wird die Organisation der Exportkontrolle auch gesetzlich gefordert. Darüber hinaus wird sie bei der Inanspruchnahme **zollrechtlicher Vereinfachungen** (Zugelassener Ausführer, Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter usw.) verlangt.

Zu der Organisation der Exportkontrolle gehört insbesondere die Schaffung von Verantwortlichkeiten. Je nach Geschäftstätigkeit des Unternehmens kann es erforderlich sein, einen **Ausführverantwortlichen** und einen **Exportkontrollbeauftragten** zu benennen. Darüber hinaus ist es erforderlich, eine **Arbeits- und Organisationsanweisung „Exportkontrolle“** zu schaffen, umzusetzen und den jeweiligen Änderungen des Exportkontrollrechts anzupassen.

**Haben Sie Fragen zu dem Thema „Exportkontrolle“ oder anderen Fragen rund um das Zoll-, Außenwirtschafts- und Transportrecht? Sprechen Sie uns an! Gerne stellen wir uns vor!**

**Ihre Ansprechpartner bei HLW sind:**

Rechtsanwältin Dr. Talke Ovie, [Talke.Ovie@hlw-muenster.de](mailto:Talke.Ovie@hlw-muenster.de), + 49 (0) 2501 / 4492 - 95.

Rechtsanwalt Dr. Nils Harnischmacher, [Nils.Harnischmacher@hlw-muenster.de](mailto:Nils.Harnischmacher@hlw-muenster.de), + 49 (0) 2501 / 4492 - 95.

Stand 06/2012